



**Die
Autobahn**
Nordost

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Scharnweberstraße 81B, 13405 Berlin

Niederlassung Nordost

Tunnelleitzentrale Berlin

Niederlassung Nordost
Außenstelle Berlin
Tunnelleitzentrale Berlin

Scharnweberstraße 81B

13405 Berlin

T: +49 152 548 178 15

E: cezmi.demirci@autobahn.de

www.autobahn.de

Datum

08.09.2023

Verhaltensregeln bei Vollsperrungen auf den BAB Gültig ab 01.01.2024

1. Organisatorisches

1.1 Weisungsbefugnis

Den Anweisungen/Anforderungen der Absperrfirma oder des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland (Die Autobahn GmbH des Bundes) - Tunnelleitzentrale Berlin, Autobahnmeisterei Berlin sind Folge zu leisten.
Die Polizeigewalt bleibt davon unberührt.

1.2 Bei Zuwiderhandlungen oder groben Verstößen wird der Betreffende bzw. die Firma mündlich abgemahnt und bei Wiederholungen bzw. schweren Verstößen von der Vollsperrung endgültig verwiesen.

1.3 Schriftliche Anmeldung der Maßnahme und Benennung von

- Firma
- Name des Bauleiters/Verantwortlichen vor Ort
- Handynummer
- Baumaßnahme/Ausführungsort

in der TLZ unter,

tlz-berlin@autobahn.de oder am-berlin@autobahn.de (spätestens 3 Tage vorher)

Telefonische Anmeldung unter

03303 580 4000

vor dem Einfahren in die Vollsperrung.

1.4 Vorab nicht angemeldete Arbeiten werden während der Vollsperrung nicht zugelassen.

1.5 Vor dem Einfahren in die Vollsperrung: Besprechung am Sammelpunkt über Besonderheiten oder Gefahren während der Vollsperrung, Austausch von Handynummern.

Geschäftsführung

Stephan Krenz (Vorsitzender)

Gunther Adler

Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

- 1.6 Befahren der Vollsperrung **erst nach Freigabe** der Absperrfirma oder des Vertreters der Tunnelleitzentrale Berlin & Autobahnmeisterei Berlin
- 1.7 Später einfahrende Firmen haben sich in der TLZ anzumelden.
- 1.8 Eine telefonische Abmeldung unter 03303 580 4000 in der TLZ bei Abschluss der Arbeiten und Verlassen der Vollsperrung ist zwingend erforderlich. Nach der Abmeldung darf die Vollsperrung nur nach telefonischer Genehmigung nochmals befahren werden.
- 1.9 Die Arbeiten müssen spätestens **um 04:30 Uhr** abgeschlossen sein, und alle Fahrzeuge einschl. Personal müssen die Vollsperrung verlassen. Im Anschluss erfolgt eine Streckenkontrolle durch die Absperrfirma oder den Vertreter der Tunnelleitzentrale Berlin & Autobahnmeisterei Berlin um die Freigabe der Strecke um 05:00 Uhr zu gewährleisten. Sollten alle Arbeiten vorher abgeschlossen werden, kann eine Freigabe der Strecke auch früher erfolgen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sperrzeiten nicht gleich die Arbeitszeiten sind.
- 1.10 Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) sind zu beachten. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte so weit wie möglich vermieden werden. Für Arbeiten, die während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden, ist vor Bauausführung eine Ausnahmegenehmigung für Lärm verursachende Arbeiten einzuholen.
- 1.11 Bei Notfällen oder anderen Vorfällen, wie z. B. Unfall, Zeitverzug usw. ist die Absperrfirma und der Vertreter der Tunnelleitzentrale Berlin & Autobahnmeisterei Berlin 03303 580 4000 sofort zu informieren.

2. Verhalten in der Vollsperrung

- 2.1 Die maximale Geschwindigkeit in der Vollsperrung beträgt 40 km/h**
(Einsatzfahrzeuge der BOS unter den Voraussetzungen einer Sonderrechtsfahrt nach § 35 StVO ausgenommen). Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt hiermit als angeordnet. Alle Wechselverkehrszeichen mit Geschwindigkeitsangaben in der Vollsperrung verlieren ihre Gültigkeit, da diese sich in der Wartung befinden.
- 2.2 Rechtsfahrgebot in und gegen die Fahrtrichtung.
- 2.3 Fahrzeuge in Bewegung müssen grundsätzlich gemäß RSA 21 ihre Rundumkennleuchte einschalten.
- 2.4 Falls Absperrungen durchfahren werden müssen, sind nach Durchfahrt diese unbedingt wieder ordnungsgemäß herzustellen.

- 2.5 Abgestellte Fahrzeuge müssen bei den vorherrschenden Sichtverhältnissen ausreichend beleuchtet sein.
- 2.6 Bei der Durchführung der Arbeiten ist jederzeit eine Fahrspur als Durchfahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge, Polizei und andere Baustellenfahrzeuge freizuhalten.
- 2.7 Da es sich um Nacharbeiten handelt, müssen die einzelnen Firmen bei den vorherrschenden Sichtverhältnissen ihre Einzelbaustellen innerhalb der Vollsperrung eigenverantwortlich absichern (RSA 21 - Abspermaterial nach TL), damit andere Teilnehmer der Vollsperrung diese rechtzeitig wahrnehmen können. **Diese bezieht sich jedoch nicht auf fahrbare Absperrtafeln mit Blinkpfeil (Verkehrszeichen 616) sondern auf Verkehrsleitkegeln, die wie unten gelistet, gemäß RSA 21 auf den Autobahnen zugelassen sind (75 cm hoch).**

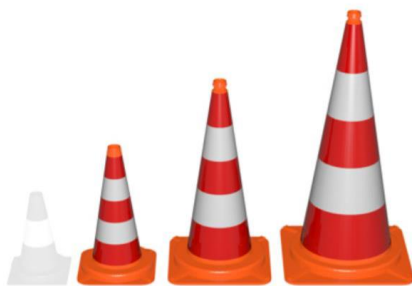


Von allen abgebildeten Kegeln entsprechen lediglich die beiden TL-Leitkegel den Anforderungen der StVO.



Zeichen 610 StVO am Tag und bei Dunkelheit

■ vollreflektierende Ausführung



30cm 50cm 75cm 100cm

vollreflektierende Leitkegel am Tag



30cm 50cm 75cm 100cm

vollreflektierende Leitkegel bei Dunkelheit (im
Scheinwerferlicht)

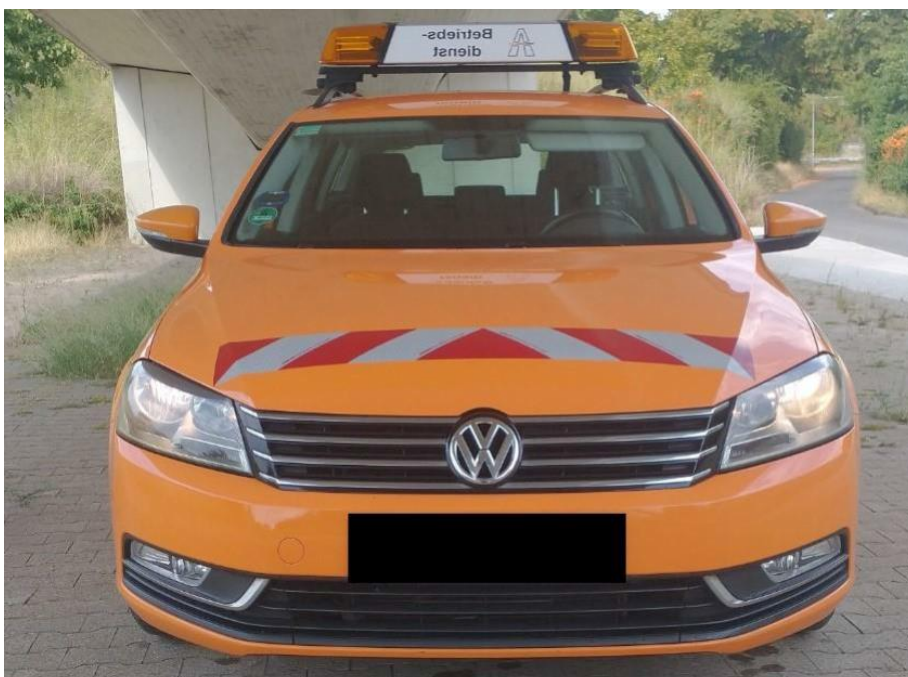
Maße der Leitkegel für die Autobahnen:

75 cm hoch, in Farbe Rot & Weis

2.8 Widerrechtlich in die Vollsperrung eingefahrene Kraftfahrzeuge sind der Absperrfirma oder dem Vertreter der Tunnelleitzentrale Berlin & Autobahnmeisterei Berlin zu melden.

3. Ausrüstung

3.1 Warnmarkierungen an Kraftfahrzeugen (Lackfarbe des Kfz ist unerheblich)
Beispielfotos DIN 30710 (ohne Beschädigungen und Verschmutzungen).





- 3.2 Gelbe Rundumkennleuchte, jedes Fahrzeug muss eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (gemäß § 52 Abs. 4 StVZO) besitzen. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind zwei Kennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen.
- 3.3 Eingesetztes Personal ist mit Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 (mindestens Klasse 2) auszustatten.

Mindestflächenmaß der sichtbaren Materialien in m²

	Klasse 3	Klasse 2	Klasse 1
Reflex	0,20 m ²	0,13 m ²	0,10 m ²
Fluoreszierendes Material	0,80 m ²	0,50 m ²	0,14 m ²
Die höchste Klasse, die erreicht werden kann, ist die Klasse 3. Sie können die Klasse 3 auf zwei Arten erreichen. Entweder durch ein Produkt mit EN ISO 20471 Zertifizierung, das selbst über Klasse 3 verfügt (etwa eine Jacke) oder durch zwei Produkte, die zusammen als Klasse 3 zertifiziert sind.			

Warnkleidung, deren Warnwirkung durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft der verwendeten Materialien nicht mehr ausreicht, darf nicht verwendet werden.

Die StVO wird mit diesen Verhaltensregeln nicht außer Kraft gesetzt!

- 3.4 Die RSA 21 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) sind zu beachten!
- 3.5 Die jeweiligen Treffpunkte sind der Jahresübersicht „Vollsperrungen auf den BAB in Berlin“ zu entnehmen.
- 3.6 Dieses Dokument ist bis zum Abschluss der Arbeiten in der Vollsperrung vom Bauleiter/Verantwortlichen vor Ort aufzubewahren. Wir behalten uns vor, jederzeit Änderungen vorzunehmen.

Diese Verhaltensregeln dienen der Sicherheit aller an den Vollsperrungen Beteiligten und helfen alle erforderlichen Arbeiten erfolgreich und sicher abzuschließen.

Cezmi Demirci

**Cezmi
Demirci** Digital
unterscrieben
von Cezmi Demirci
Datum: 2023.11.29
13:23:54 +01'00'

Technische Leitung (E-Techn., IT.)
Bundesautobahnen Berlin